

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Franz Ressel Handels GmbH** (FN 247048 g beim LG Leoben), Am Berg 8, 8662 Mitterdorf im Mürztal, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung von drei über den digitalen Satelliten EutelSat Hotbird 6, Transponder 117, 13° Ost, verbreiteten Fernsehprogrammen, nämlich „INXTC TV“, „X-PLUS TV“ und „EUROTIC-TV“, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

„INXTC TV“ ist ein Acht-Stunden-Erotik-Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Ausstrahlung anspruchsvoller Erotikfilme, welche weltweit eingekauft werden, Eigenproduktionen werden nicht angeboten. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt.

„X-Plus TV“ ist ein Acht-Stunden-Erotik-Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Ausstrahlung anspruchsvoller Erotikfilme, welche weltweit eingekauft werden, Eigenproduktionen werden nicht angeboten. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt.

„EUROTIC-TV“ ist ein aus Talk-Shows und Nachrichtensendungen bestehendes Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm wird unverschlüsselt ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die Franz Ressel Handels GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 18.03.2004 sowie mit nach Mängelbehebungsauftrag vom 23.03.2004 eingebrachten Schreiben vom 19.04.2004, vom 05.05.2004, vom 06.05.2004, vom 07.05.2004, vom 09.08.2004, vom 18.08.2004 sowie vom 31.08.2004 beantragte die Franz Ressel Handels GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von zwei verschlüsselten Erotik-Spartenprogrammen und einem unverschlüsselten Fernsehprogramm über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Den Anträgen sind der Gesellschaftsvertrag, eine eidesstattliche Erklärung zu Treuhandverhältnissen, eine Bestätigung der „Bank für Arbeit und Wirtschaft“ (BAWAG) über die Einzahlung der Hälfte des Stammkapitals, eine Erklärung für Gewerbeanmelder, Bewilligungswerber, Personen mit maßgeblichem Einfluss über die bisherige unbedenkliche Gebarung des Franz Ressel in Finanz- und Gewerbeangelegenheiten, ein Organisationsdiagramm, ein Programmentscheidungsablaufschema, Programmpläne, ein verbindlicher „Letter of Intent“ mit der Satellitenbetreiberin „T-Systems Canada, Inc“ vom 09.08.2004, ein Geschäftsplan, ein Firmenbuchauszug sowie das Redaktionsstatut der Antragstellerin beigelegt.

### Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Franz Ressel Handels GmbH ist eine zu FN 247048 g des LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mitterdorf im Mürztal, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer, Herr Franz Ressel, österreichischer Staatsbürger ist.

Alle Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin bedarf gemäß Punkt Sechstens des Gesellschaftsvertrags in der Fassung des Nachtrags vom 19.04.2004 der Zustimmung der Generalversammlung.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Antragstellerin plant die Ausstrahlung von drei Programmen („INXTC TV“, „X-PLUS TV“ und „EUROTIC TV“), wobei die Programme „INXTC TV“ und „X-PLUS TV“ verschlüsselt ausgestrahlt werden sollen und das Programm „EUROTIC TV“ unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll.

„INXTC TV“ ist ein Acht-Stunden-Erotik-Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Ausstrahlung anspruchsvoller Erotikfilme, welche weltweit eingekauft werden, Eigenproduktionen werden nicht angeboten. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt.

„X-Plus TV“ ist ein Acht-Stunden-Erotik-Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Ausstrahlung anspruchsvoller Erotikfilme, welche weltweit eingekauft werden, Eigenproduktionen werden nicht angeboten. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt.

Die Filmübertragung soll an Mehrwertdienste (z.B. Telefonservice, MMS und SMS Services) gekoppelt werden.

„EUROTIC-TV“ ist ein aus Talk-Shows und Nachrichtensendungen mit den Themenschwerpunkten Modern Lifestyle, Social Life, Sport etc. bestehendes Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt wird und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wird. Das Programm wird unverschlüsselt ausgestrahlt. Mittels Telefon und SMS sollen vom Zuseher Kommentare und Beurteilungen abgegeben werden können. Im Rahmen dieses Programms soll auch Eigenwerbung für die Programme „INXTC TV“ und „X-PLUS TV“ gesendet werden. Die Werbung für die Programme „INXTC TV“ und „X-PLUS TV“ soll lediglich Andeutungen dieser Programme enthalten, konkrete Filmausschnitte sollen nicht gezeigt werden.

Die Verschlüsselung der Programme „INXTC TV“ und „X-Plus TV“ erfolgt mittels des Verschlüsselungs- und Zugangssicherungssystems „DreamCrypt“. Der Zugang zum Programm ist daher nur über entsprechende Chip- und Rubbelkarten möglich, Nicht-Abonnenten ist der Zugriff verwehrt. Der Erwerb von Zugangsberechtigungskarten (Chip- und Rubbelkarten) ist nur über autorisierte Händler möglich.

Im Zusammenhang mit Aspekten des Jugendschutzes wurde vorgebracht, die Händler der Zugangsberechtigungskarten hätten sich vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Karten nur an volljährige Kunden zu verkaufen und die Volljährigkeit anhand eines gesetzlichen Altersnachweises zu überprüfen. Das von der Antragstellerin ausgewählte Erotikprogramm unterliegt einer strengen inhaltlichen Prüfung, welches sicherstellen soll, dass die Sendungen allen europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen entsprechen. Es ist geplant, Sendungen im generell akzeptierten Bereich auszustrahlen.

Mit Schreiben vom 31.08.2004 hat die Antragstellerin vorgebracht, sie werde alle Sendungen von „EUROTIC-TV“ einschließlich der Werbung unter Beachtung des § 32 PrTV-G gestalten und ausstrahlen. Insbesondere ist geplant, die Werbung für die Programme „INXTC TV“ und „X-PLUS TV“ so zu gestalten, dass diese lediglich Andeutungen dieser Programme enthält, konkrete Filmausschnitte werden nicht gezeigt. Zur Darlegung der Einhaltung der Erfordernisse des § 44 PrTV-G hat die Antragstellerin ein Programmschema für das Programm „EUROTIC-TV“ dargelegt, in welchem der jeweils geplante Anteil an Eigenwerbung, Teleshoppingfenstern und Werbung für Dritte ausgewiesen ist.

Zu den Programmgrundsätzen wurde angegeben, die Zielsetzung der Antragstellerin sei es, ihren Kunden ein modernes und flexibles Programm anzubieten. Neben der herkömmlichen Pay-TV Struktur habe die Antragstellerin Technologien ausgewählt, die eine völlig neue und individuelle Programmauswahl des Kunden ermöglichen; in Vorbereitung seien beispielsweise interaktives Fernsehen und die Verknüpfung mit anderen Medien wie dem Internet.

#### Angaben zum Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation:

Die Verbreitung des geplanten Programms durch die Franz Ressel Handels GmbH soll über den digitalen Satelliten EutelSat Hotbird 6, mit der Position 13° Ost, dem Transponder 117 sowie einer horizontalen Polarisierung und über die Erd-Satelliten-Sendestation der Deutschen Telekom AG, deren Tochter T-Systems Canada, Inc. die Satellitenübertragungsdienste bereitstellen soll, in Usingen/Deutschland erfolgen. Diesbezüglich hat die Antragstellerin einen verbindlichen „Letter of Intent“ mit der T-Systems Canada, Inc. vom 09.08.2004 über die Bereitstellung von Satellitenübertragungsdiensten über den Satelliten Hotbird 6, 13° Ost, vorgelegt.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2004 die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

### Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Franz Ressel Handels GmbH ist eine zu FN 247048 g des LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mitterdorf im Mürztal. Deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer, Herr Franz Ressel, ist österreichischer Staatsbürger. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 PrTV-G sind somit erfüllt. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Übertragung von Kapitalanteilen der Antragstellerin ist gemäß §10 Abs. 5, vierter Satz PrTV-G an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, insbesondere indem sie auf die Erfahrung ihrer hauptsächlichen Mitarbeiter in den Bereichen des Vertriebs und des Managements von Satellitenkanälen sowie der Geschäftsentwicklung neuer Satellitenzugangssysteme verwiesen hat. Weiters wird den Anforderungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G den glaubhaften Angaben der Antragstellerin zufolge durch die geplanten Sendeformate entsprochen, insbesondere indem Vorkehrungen zum Schutz Minderjähriger getroffen wurden (Verschlüsselung des Programms, Verkauf von Zugangsberechtigungskarten ausschließlich an volljährige Kunden). Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch Vorlage des für das unverschlüsselte Programm „EUROTIC-TV“ vorgesehenen Programmschemas glaubhaft gemacht, dass das geplante Programm den Anforderungen des § 44 PrTV-G entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 und 2 PrTV-G wurden den Anträgen der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

In den Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs.4 Z. 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen verbindlichen „Letter of Intent“ mit der T-Systems Canada, Inc. vom 09.08.2004 über die Bereitstellung von Satellitenübertragungsdiensten über den Satelliten Hotbird 6, 13°Ost, vorgelegt.

Die Angaben zum Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation ergeben sich aus den glaubhaften Angaben der Franz Ressel Handels GmbH in ihrem Antrag.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen.

Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z. 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Weiters wird auf § 32 Abs. 4 PrTV-G idF BGBl. I Nr. 97/2004, welcher mit 01.10.2004 in Kraft tritt, hingewiesen, wonach Fernsehsendungen im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendeteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach § 32 Abs. 1 PrTV-G untersagt ist, jedenfalls einer Verschlüsselung bedürfen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 24. August 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter